



---

## Prof. Dr. jur. Jan Bernd Nordemann, LL.M. (Cambridge)

---

Rechtsanwalt • Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz | Berlin

— Jan Bernd Nordemann ist seit 25 Jahren Rechtsanwalt und gilt als einer der führenden Rechtsanwälte im Urheberrecht in Deutschland. Daneben verfügt er auch im Marken- und Wettbewerbsrecht über einen exzellenten Ruf.

### Seine urheberrechtlichen Tätigkeitsschwerpunkte sind:

- Vertretung vor Gerichten;
- Begutachtung urheberrechtlicher Fragen;
- Entwurf urheberrechtlicher Verträge;

Er hat zahlreiche grundlegende Urteile zugunsten seiner Mandanten erkämpft und ist fortlaufend auch an großen außergerichtlichen Projekten federführend beteiligt, etwa der Gründung und laufenden Beratung der Clearingstelle Urheberrecht im Internet oder an Gutachten zur letzten großen deutschen Urheberrechtsreform.

### Ausgewählte urheberrechtliche Referenzen:

- In den letzten Jahren hat Prof. Nordemann in verschiedenen Musterprozessen insbesondere in Bezug auf die Haftung von Internet Providern bei Urheberrechtsverletzungen mitgewirkt, so für einen Verband internationaler Filmrechteinhaber und für einen großen deutschen Sportverband zur Klärung der Haftung von Zugangs-, Host- und Domain Providern.
- Überdies berät und vertritt er Mandanten in Streitigkeiten um urheberrechtliche Vergütungsnachforderungen (z.B. §§ 32, 32a UrhG).
- Prof. Nordemann hat nach der großen Urheberrechtsreform 2021 für verschiedene dadurch aufgetretene Fragen Gutachten erstellt, zum Beispiel zum neuen Presseverlegerleistungsschutzrecht und zur Verlegerbeteiligung.
- Er ist ferner im Bereich des Rechts der urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften aktiv und berät hier auch zu kartellrechtlichen Fragen.
- Prof. Nordemann ist in allen urheberrechtlichen Branchen tätig. Insbesondere verfügt er über ausgewiesene Branchenerfahrung im Verlagsbereich (z.B. Wissenschaft, Belletristik, Presse). Im Filmbereich ist er für Produzenten und Urheber sowie für deren Verbände im In- und Ausland tätig. Im Theaterbereich haben ihn mehrere Organisationen zu ihrem Justiziar gewählt. Als langjähriger Mitjustiziar des größten deutschen Designerverbandes verfügt er auch im Designbereich über umfassende Expertise. Prof. Nordemann begutachtet und begleitet auch immer wieder urheberrechtliche Streitigkeiten im Baubereich.

# NORDEMANN

- Das Europäische Parlament und die Europäische Kommission haben ihn mehrfach als Experten hinzugezogen, z.B. zur Frage der Haftung von Internet Providern bei Urheberrechtsverletzungen oder zum Thema Geistiges Eigentum und 3D-Druck.

Bekannt ist Prof. Nordemann ferner im **Kartellrecht**. Er arbeitet dort vor allem an der Schnittstelle zum Recht des geistigen Eigentums:

- Kartellrechtliche Begleitung von Lizenzverträgen, F&E-Verträgen, Vertriebsvereinbarungen und der Selbstregulierung durch Medienverbände;
- Im Bereich der Pressevertriebsverträge (sog. „Pressegrosso“) gilt er als einer der wenigen deutschen Experten mit einschlägiger Branchenerfahrung.

**Markenrechtlich** ist Prof. Nordemann für deutsche und internationale Unternehmen tätig, unter anderem aus der Medien- und IP-Branche sowie aus dem Konsumgüterbereich. Auch dort genießt er einen exzellenten Ruf. Im Markenrecht arbeitet er mit folgenden Schwerpunkten:

- Verwaltung von deutschen und internationalen Markenportfolios;
- Vertretung von Markeninhabern vor deutschen und EU-Behörden und Gerichten.

**Ein weiterer Tätigkeitschwerpunkt Nordemann liegt im Wettbewerbsrecht.**

- Begleitung von Unternehmenskampagnen;
- Prozessvertretung.

Prof. Nordemann ist ein beliebter Vortragender. Er trägt in deutscher und englischer Sprache im In- und Ausland vor, ist aber auch in der internen Mitarbeiterfortbildung in Unternehmen tätig, insbesondere in seinen Spezialbereichen. Bei der DeutscheAnwaltAkademie (DAA) hält er seit Jahren zwei erfolgreiche Seminare „Praxis Urheberrecht“ und „Aktuelle Entwicklungen im Urheberrecht“.

In US-Gerichtsverfahren tritt Prof. Nordemann als Experte (expert witness) zum deutschen Recht auf. So hat er in Discovery Proceedings ein ausführliches Gutachten als expert witness zu verschiedenen Fragen des deutschen Urheberrechts für eine in den USA verklagte Partei erstattet.

Jan Bernd Nordemann studierte Recht in Berlin, Göttingen und Cambridge. [mehr]Er promovierte in Göttingen bei Prof. Dr. Ulrich Immenga zu einem kartellrechtlichen Thema unterstützt durch ein Promotionsstipendium des Stifterverbandes der deutschen Wissenschaft. Sein Studium in Cambridge wurde durch ein Stipendium der British Academy gefördert.

Die Humboldt Universität zu Berlin hat ihn 2007 zum Honorarprofessor bestellt. Er hält dort seit Jahren Vorlesungen zum Urheberrecht, zum Markenrecht und zum Wettbewerbsrecht.

Er ist zudem seit 2013 juristischer Direktor des Erich-Pommer-Instituts für Medienrecht, Medienwirtschaft und Medienforschung in Potsdam (EPI). Für das EPI ist Prof. Nordemann unter anderem Co-Moderator und Co-Organisator des urheberrechtspolitischen Kongresses, der alle zwei Jahre zu aktuellen urheberrechtspolitischen Themen in Berlin durch die Länder Brandenburg und Berlin veranstaltet wird.

Prof. Nordemann war 10 Jahre bis 2021 Chairman des Standing Committee „Copyright“ der Internationalen Vereinigung für geistiges Eigentum (AIPPI). Bis Ende 2016 war Nordemann überdies 8 Jahre lang Mitglied im Internationalen Programm Komitee der AIPPI.

# NORDEMANN

Prof. Nordemann ist GRUR-Mitglied und dort gewähltes Mitglied im Ausschuss für Urheber- und Verlagsrecht sowie im Ausschuss für Kartellrecht. Im Ausschuss für Kartellrecht wurde er zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Das erste Deutsche Medienschiedsgericht (DMS) in Leipzig hat ihn bei Gründung zum Schiedsrichter ernannt.

## Was andere sagen:

- *Das JUVE Handbuch 2021* zählt Nordemann auch in diesem Jahr zu einem der führenden deutschen Urheberrechtler und zu den häufig empfohlenen Anwälten im Medien-, Vertrags- und im Wettbewerbsrecht.
- Das Magazin *WirtschaftsWoche* (12.03.2021/No. 11, Dossier Legal All Stars, S. 9) ernennt ihn zum Legal All-Star 2020 im Urheberrecht.
- *Best Lawyers 2021* führt ihn in der Aufzählung empfohlener Anwälte für die Bereiche Medien und Entertainment, Medien und Urheberrecht und Gewerblicher Rechtsschutz an. Zudem ist er 2016 als „Lawyer of the Year“ in der Kategorie „Entertainment“ (Berlin) ausgezeichnet worden.
- Im *kanzleimonitor 2015/2016* erhält Nordemann in der Rubrik „Gewerblicher Rechtsschutz“ die meisten persönlichen Empfehlungen aus Rechtsabteilungen.
- Die Ausgabe 2019 des *World Trademark Review 1000* zählt ihn zu den wichtigen Markenrechtanwälten in Deutschland.

## Publikationen:

Jan Bernd Nordemann veröffentlicht zu aktuellen Fragen Aufsätze in juristischen Fachzeitschriften. Daneben ist er Mitherausgeber und Autor zahlreicher weiterer Veröffentlichungen im Urheberrecht, Markenrecht, Wettbewerbsrecht und Kartellrecht.

- Mitherausgeber und Mitautor des "Fromm/Nordemann", einem der führenden deutschen Urheberrechtskommentare, zuletzt 12. Auflage 2018.
- Mitautor im „Ingerl/Rohnke/Nordemann“, einem der führenden deutschen Markenrechtskommentare, 4. Auflage 2022.
- Autor zahlreicher Kapitel im Standardwerk "Loewenheim: Handbuch des Urheberrechts", 3. Auflage 2021.
- Gemeinsam mit Dr. Julian Waiblinger berichtet er in der führenden juristischen Zeitschrift NJW jährlich über die neuste Entwicklung in Gesetzgebung und Rechtsprechung im Urheberrecht.
- Prof. Nordemann ist ein „Contributor“ im Kluwer Copyright Blog und veröffentlicht dort Beiträge in englischer Sprache zum europäischen und deutschen Urheberrecht.
- In der neu überarbeiteten 8. Auflage des „Münchener Vertragshandbuchs“ (2020) zeichnet Prof. Dr. Nordemann als einer der Autoren für den Bereich "Urhebervertragsrecht" mitverantwortlich.
- Mit-Autor des bekannten Standardwerkes „Nordemann – Wettbewerbsrecht – Markenrecht, 12. Auflage 2012.
- Jan Bernd Nordemann hat die Kommentierung mehrerer Kapitel im bekannten Kartellrechtskommentar „Loewenheim/ Meessen/ Riesenkampff/ Kersting/ Meyer-Lindemann“ (4. Auflage 2020) verfasst:
  - Kartellrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht - Alleinautor;
  - Einzelfreistellung vom europäischen Kartellverbot (Art. 101 Abs. 3 AEUV) - Mitautor;
  - alle Bestimmungen zum deutschen Kartellverbot (§§ 1 bis 3 GWB) - Mitautor;
  - Preisbindung für Zeitungen und Zeitschriften; Branchenvereinbarungen im Pressegroßhandel ("Pressegrosso") (§ 30 GWB) - Alleinautor.

# NORDEMANN

**Kontakt:**

Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann, LL.M. (Cambridge)  
Kurfürstendamm 59 • 10707 Berlin • T +49 30 8632398-71  
Helene-Lange-Straße 3 • 14469 Potsdam • T +49 331 27543-71  
jan.nordemann@nordemann.de • [www.nordemann.de](http://www.nordemann.de)

---